Zuordnungskriterien für den Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff sowie für den unmittelbaren Einsatz als Deponieersatzbaustoff (zu § 4)

Beim Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff sowie für den unmittelbaren Einsatz als Deponieersatzbaustoff für die in § 4 beschriebenen Fälle sind die Anforderungen nach Tabelle 1 und 2 einzuhalten. Weitere Parameter können von der zuständigen Behörde festgelegt werden. Für Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchung ist Anhang 2 dieser Verordnung zu beachten.

Tabelle 1

		Annahmekriterien für Deponieklasse				
Nr.	Einsatzbereich - Deponieklasse	0	I	II	Ш	
1	Geologische Barriere					
1.1	Deponieauflager (1)	Tabelle 2	Tabelle 2	Tabelle 2	Tabelle 2	
		Spalte 4	Spalte 4	Spalte 4	Spalte 4	
2	Basisabdichtungssystem					
2.1	Mineralische Dichtungsschicht (3)	Tabelle 2	Tabelle 2	Tabelle 2	Tabelle 2	
		Spalte 4	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 5	
2.2	Schutzlage und	Anhang 3	Anhang 1	Anhang 1	Anhang 3	
	Mineralische Entwässerungsschicht (3)	Spalte 4	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	
		DepV	AbfAblV	AbfAblV	DepV	
3	Ablagerungsbereich					
3.1	deponietechnisch notwendige Baumaßnahmen	Anhang 3	Anhang 1	Anhang 1	Anhang 3	
	im Ablagerungsbereich wie Trenndämme,	Spalte 4	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	
	Fahrstrassen, Gasdrainageschicht,	DepV	AbfAblV	AbfAblV	DepV	
	Ausgleichsschicht					
4	Profilierung sowie					
	Ausgleichsschicht und Gasdränschicht des					
	Oberflächenabdichtungssystems					
4.1	Variante 1	Anhang 3	Anhang 1	Anhang 1	Anhang 3	
		Spalte 4	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	
		DepV	AbfAblV	AbfAblV	DepV	
4.2	Variante 2	Anhang 3	Anhang 3	Anhang 1	Anhang 1	
		Spalte 4	Spalte 4	Spalte 3	Spalte 4	
		DepV	DepV	AbfAblV	AbfAblV	
4.3	Variante 3	Anhang 3	Anhang 3	Anhang 3	Anhang 3	
		Spalte 4	Spalte 4	Spalte 4 (2)	Spalte 4 (2)	
		DepV	DepV	DepV	DepV	
5	Oberflächenabdichtungssystem					
5.1	Mineralische Abdichtung (3)	Tabelle 2	Tabelle 2	Tabelle 2	Tabelle 2	
	70.	Spalte 4	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 7	
5.2	Schutzlage und Entwässerungsschicht (3)	Tabelle 2	Tabelle 2	Tabelle 2	Tabelle 2	
		Spalte 4	Spalte 5	Spalte 5	Spalte 5	
5.3	Rekultivierungsschicht	Anhang 5	Anhang 5	Anhang 5	Anhang 5	
		DepV	DepV	DepV	DepV	

⁽¹⁾ Bei erhöhten Gehalten des natürlich anstehenden Untergrundes (Hintergrundbelastung) kann die zuständige Behörde auf Antrag des Deponiebetreibers zulassen, dass die Zuordnungswerte nach Tabelle 2, Spalte 4 überschritten werden. Die Zuordnungswerte dürfen die Hintergrundbelastung nicht überschreiten.

⁽²⁾ Kann der Deponiebetreiber gegenüber der zuständigen Behörde auf Grund einer Bewertung der Risiken für

die Umwelt den Nachweis erbringen, dass die Profilierung oder die Herstellung der Ausgleichsschicht und Gasdrainageschicht unterhalb des Oberflächenabdichtungssystems mit Deponiebauersatzstoffen, die einzelne Zuordnungswerte nach Anhang 3 Spalte 4 der Deponieverordnung überschreiten, keine Gefährdung für Boden oder Grundwasser darstellt, kann sie auch höher belastete Deponiebauersatzstoffe, die aber mindestens die Anforderungen nach Nummer 4.2 einhalten, zum Einsatz zulassen.

(3) Errichtet der Deponiebetreiber die mineralische Abdichtung, die Schutzlage oder die Entwässerungsschicht als gleichwertige Systemkomponenten oder als eine gleichwertige Kombination von Systemkomponenten nach Satz 1 von Anhang 1 Nummer 1 oder Nummer 2 der Deponieverordnung oder führt er andere geeignete Maßnahmen nach § 14 Abs. 6 der Deponieverordnung aus und erbringt er auf Grund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt den Nachweis, dass die hierfür verwendeten Deponiebauersatzstoffe trotz Überschreitung einzelner Zuordnungswerte keine Gefährdung für Boden oder Grundwasser darstellen, kann die zuständigen Behörde deren Einsatz zulassen.

Tabelle 2

Tabelle 2										
1	2	3	4	5	6	7				
Nr.	Parameter									
1	Feststoffkriterien /									
	Eluatkriterien									
1.01	pH-Wert ⁽¹⁾		6,5-9	6,5-9	6-12	5,5-12				
1.02	Elektrische Leitfähigkeit	in μS/cm	500	500	1000	1500				
1.03	EOX	in mg/kg	1	3	10	15				
1.04	Kohlenwasserstoff	in mg/kg	100	300	500	1000				
1.05	Summe BTEX	in mg/kg	1	1	3	5				
1.06	Summe LHKW	in mg/kg	1	1	3	5				
1.07	Summe PAK nach EPA	in mg/kg	1	5	15	20				
1.08	Summe PCB	in mg/kg	0,02	0,1	0,5	1				
1.09	Arsen	in μg/l	10	10	40	60				
1.10	Blei	in μg/l	20	40	100	200				
1.11	Cadmium	in μg/l	2	2	5	10				
1.12	Chrom (ges.)	in μg/l	15	30	75	150				
1.13	Kupfer	in μg/l	50	50	150	300				
1.14	Nickel	in μg/l	40	50	150	200				
1.15	Quecksilber	in μg/l	0,2	0,2	1	2				
1.16	Thallium	in μg/l	1	1	3	5				
1.17	Zink	in μg/l	100	100	300	600				
1.18	Chlorid	in mg/l	10	10	20	30				
1.19	Sulfat	in mg/l	50	50	100	150				
1.20	Cyanid, gesamt	in μg/l	10	10	50	100 (2)				
1.21	Phenolindex	in μg/l	10	10	50	100				

⁽¹⁾ niedrigere pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen.

⁽²⁾ Verwertung für Cyanid, gesamt > 100 μg/l ist zulässig, wenn Cyanid (leicht freisetzbar) < 50 μg/l.